EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1965

an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 4 Absatz (2) der Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 bis 40 (Industrie und Handwerk) vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland

(65/76/EWG)

1. Die vom Rat am 7. Juli 1964 erlassene Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk) (1) bestimmt in ihrem Artikel 3, daß die tatsächliche Ausübung der von der Richtlinie erfaßten Tätigkeiten während bestimmter Mindestzeiten in selbständiger oder unselbständiger Stellung durch Angehörige der Mitgliedstaaten in einem anderen Mitgliedstaat als ausreichender Nachweis für Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannt wird, die in anderen Mitgliedstaaten von den eigenen Staatsangehörigen für die Berufszulassung und -ausübung gefordert werden. Nach Artikel 4 Absatz (1) unterrichten die Mitgliedstaaten, in denen die erwähnten Voraussetzungen für die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Tätigkeiten bestehen, die übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe der Kommission über die wesentlichen Berufsmerkmale (Tätigkeitsbeschreibung dieser Berufe).

Für die Verwirklichung des Vorhergehenden bestimmt Artikel 4 Absatz (2):

„Die vom Herkunftsland zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Stelle bestätigt, welche Berufstätigkeiten der Begünstigte tatsächlich ausgeübt hat und wie lange er sie ausgeübt hat. Diese Bestätigung ist auf das Berufsbild abgestellt, das von dem Mitgliedstaat, in dem der Begünstigte den Beruf ständig oder vorübergehend ausüben will, mitgeteilt worden ist."

2. Während die Richtlinie die Ausstellung der Bescheinigungen zwingend vorschreibt, bleibt deren Ausgestaltung im einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen. Im Interesse der Arbeitserleichterung für die mit der Prüfung von Bescheinigungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten befaßten Behörden und zuständigen Stellen und zur Vermeidung von Irrtümern erscheint es jedoch notwendig, möglichst einheitliche, den Tatbestandsmerkmalen des Artikels 3 entsprechende Vordrucke zu verwenden.

3. Aus diesen Gründen und gemäß Artikel 155 des Vertrages empfiehlt die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Bescheinigungen nach Artikel 4 Absatz (2) der Übergangsrichtlinie für be- und verarbeitende Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 gemäß dem dieser Empfehlung beigefügten Vordruck ausgestellt werden.

Brüssel, den 12. Januar 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1863/64.

ANLAGE

. . . . . .
(Behörde oder zuständige Stelle) (Ort)

BESCHEINIGUNG

über ausgeübte Tätigkeiten

nach Artikel 4 Absatz (2) der Richtlinie 64/427/EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk)
(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1863/64)

Herr
Frau . . . . . .
Fräulein (Name, Vorname)

geb. am . . . . . in . . . . . .

Staatsangehörigkeit . . . . . .

wohnhaft in . . . . . .

I. war nachweislich der vorgelegten Beweismittel im . . . . . Beruf tätig, wobei er(sie) die in der Anlage im einzelnen aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat,

davon

	Jahre	Monate
1. als Selbständige(r)		
a) von . . . . . bis . . . . . in . . . . . (Ort)		
b) von . . . . . bis . . . . . in		
2. als Betriebsleiter(in) (1)		
a) von . . . . . bis . . . . . in		
b) von . . . . . bis . . . . . in		
3. in leitender Stellung		
a) von . . . . . bis . . . . . in		
davon mit technischen Aufgaben und mit Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens		
von . . . . . bis . . . . . in		
b) von . . . . . bis . . . . . in		
davon mit technischen Aufgaben und mit Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens		
von . . . . . bis . . . . . in		
4. in abhängiger Stellung		
a) von . . . . . bis . . . . . in		
b) von . . . . . bis . . . . . in		

(1) Der Aufgabenkreis eines Betriebsleiters umfaßt insbesondere die kaufmännische und technische Leitung des Betriebes.

II. hat im . . . . . Beruf eine vorherige Ausbildung von . . . . . bis . . . . . nachgewiesen, die mit dem . . . . .